

› STELLUNGNAHME

zum Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes

Berlin, 03.04.2024

In Berlin-Brandenburg sind 77 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Berlin-Brandenburg leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 1 Milliarde Euro, erwirtschaften einen Umsatz von über 5 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für mehr als 20.000 Beschäftigte.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes Stellung nehmen zu können.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt neben anderen Bundesländern auch diverse durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragte Abfallentsorgungsunternehmen im Land Brandenburg, die von den Regelungen direkt betroffen sind, diese in ihren Abfallwirtschaftssatzungen etablieren und entsprechend umsetzen müssen.

Positionen des VKU in Kürze

Der VKU begrüßt die Änderungen am Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz grundsätzlich. Klarere Regelungen auf Landesebene sind regelmäßig dazu geeignet, die teils sehr unspezifischen Regelungen des Bundesabfallrechts, allen voran des KrWG, auszuformen und an die Gegebenheiten im jeweiligen Bundesland anzupassen. An dieser Stelle sehen wir jedoch noch Nachbesserungsbedarf, da das Gesetz einige unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet, die zur rechtssicheren Anwendung jedoch deutlicher Definitionen bedürfen:

- § 1 Abs. 2 Satz 3: „in der Nähe“
- § 2 Abs. 3: die „Beachtung“ der Belange des öRE
- § 4 Abs. 2 Punkt 1: „kompakte“ Abfallablagerungen

Ferner ist es aus unserer Sicht zielführend, die Zuständigkeiten für die Entsorgung herrenloser Abfälle in § 4 noch einmal deutlicher aufzuschlüsseln, damit etwaige Unklarheiten hier beseitigt werden und alle Beteiligten mit verbindlicher Sicherheit von einer Zuständigkeit oder Unzuständigkeit ihrerseits ausgehen können.

Stellungnahme

Zu § 1 Absatz 1 (Zwecke und Ziele des Gesetzes):

In § 1 Abs. 1 BbgAbfBodG-E wird neben einer abfallarmen, auch die ressourcen- und klimaschonende Kreislaufwirtschaft aufgeführt. Der VKU verweist hier auf das Gesetz zur

Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) in der Fassung vom 09.10.2020 und empfiehlt eine Erweiterung des Wortlautes auf eine schadstoffarme Kreislaufwirtschaft. Hiermit wird eine echte Kreislaufwirtschaft erst ermöglicht, stark schadstoffbelastete Abfälle stehen einem Kreislauf regelmäßig im Wege.

Gern möchten wir an dieser Stelle auch auf den Ausbau und die Stärkung der Getrenntsammlungspflicht hinweisen und anregen, diese in diesem Zusammenhang hervorzuheben.

Formulierungsvorschlag:

§ 1 Abs. 1: Zwecke und Ziele des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist die Förderung einer **abfall- und schadstoffarmen** Kreislaufwirtschaft und die Sicherung der umweltverträglichen Abfallbeseitigung sowie die Förderung einer nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.

Zu § 1 Absatz 2 Satz 3 (Zwecke und Ziele des Gesetzes):

In § 1 Absatz 2 Satz 3 wird dargestellt, dass die Entsorgung von Abfällen in der Nähe, bei Abfalltransporten vorrangig die Nutzung der Bahn oder die Nutzung anderer ökologisch vorteilhafter Verkehrsmittel mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- und Treibhauspotenzial durchgeführt werden soll.

Der Begriff „in der Nähe“ dürfte hier als unbestimmter Rechtsbegriff anzusehen sein, eine eingehendere Definition wäre daher zu bevorzugen. Das Land Brandenburg verfügt nicht über eigene thermische Verwertungsanlagen wie z. B. Müllheizkraftwerke, sodass Entsorgungsunternehmen, wie auch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (öRE) gezwungen sind, andere Entsorgungswege zu suchen. Hierbei sind zur Sicherung der Abfallentsorgung teilweise weite Entsorgungswege in Kauf zu nehmen. Zu beachten ist auch, dass das abfallrechtliche Näheprinzip nach unserem Kenntnisstand in den Entsorgungsvergaben bereits umgesetzt wurde. Hier sollten Doppelungen oder Widersprüche vermieden und auf eine kongruente Auslegung geachtet werden.

Die vorrangige Nutzung der Bahn oder anderer ökologisch vorteilhafter Verkehrsmittel mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- und Treibhauspotenzial dürften nach unserer Einschätzung in einem EU-weitem Vergabeverfahren zu Entsorgungsdienstleistungen schwierig bis gar nicht umzusetzen seien. Dies könnte eine deutliche Erschwerung und auch eine Einschränkung des Wettbewerbs nach sich ziehen. Die derzeitige Infrastruktur des Landes Brandenburg sowie die teilweise nicht vorhandenen

Verwertungs- und Entsorgungsanlagen im Land Brandenburg geben den Betroffenen gar nicht die Chance, auf die Bahn oder auf andere ökologisch vorteilhafte Verkehrsmittel mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- und Treibhauspotenzial umzusteigen und die Abfälle zu transportieren. Zu beachten ist ferner, dass für die Nutzung der oben beschriebenen Verkehrsmittel entsprechende Technik für den Umschlag, das Befüllen und das Entleeren vorhanden sein bzw. angeschafft werden muss. Dies führt zu weiteren Kostenerhöhungen, die sich auf die Abfallgebühren auswirken werden. Auch für die Nutzung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben ist das Vorhandensein einer entsprechenden Ladeinfrastruktur notwendig, die vielerorts derzeit nicht vorgehalten wird.

Nach Ansicht des VKU ist aus diesen Gründen die Vorgabe eines Umschlags auf die Bahn oder andere ökologisch vorteilhafte Verkehrsmittel mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- und Treibhauspotenzial aus logistischen und ökonomischen Gründen aktuell nicht umsetzbar und sollte nicht im Gesetz verankert werden.

Zu § 2 Abs. 3 (Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger)

Die Einfügung des § 2 Abs. 3 zur Berücksichtigung der Abfallsammlung und Abfalllogistik bei neuen Planungen begrüßen wir ausdrücklich.

Der Wortlaut „...insbesondere durch ausreichend breite Straßen und Wendemöglichkeiten, **zu achten**“, lässt jedoch großen Interpretationsspielraum. Hier ist eine eindeutige Regelung unbedingt erforderlich, um Unklarheiten zu beseitigen und den öRE entsprechende Sicherheiten zu gewährleisten.

Die Abfallentsorgungsunternehmen werden oftmals im Rahmen der Bauplanung nicht hinzugezogen / ausreichend berücksichtigt. Dies führt leider regelmäßig dazu, dass Behälterstandplätze nicht in unmittelbarer Nähe von Wohnbebauung geschaffen werden, was bei den Bürgern zu Unverständnis führt. Im schlimmsten Fall kann dies dazu führen, dass die Abfälle nicht mehr entsprechend erfasst werden oder die vorgegebene Getrennterfassung qualitativ zurückgeht.

Zu § 4 (Entsorgung herrenloser Abfälle)

Zwar begrüßen wir Regelungen zur Entsorgung herrenloser Abfälle, die regelmäßig in der Umwelt durch achtlos entsorgte Abfälle anfallen und damit ein erhebliches Umweltproblem darstellen. Leider sind die Änderungen in § 4 jedoch nicht dazu geeignet, die Zuständigkeiten für die Entsorgung und für die Einsammlung eindeutig zu regeln. Damit bestehen weiterhin Unklarheiten, wem welche Aufgabe entsprechend zufällt.

Besonders der § 4 Abs. 2 Satz 1 birgt die Gefahr, dass es zwischen den Forstbehörden und den öRE zu Differenzen bei der Klärung der Kostenübernahmen kommt.

Eine Definition des Begriffes „**kompakt**“ in § 4 Abs. 2 Punkt 1 ist in diesem Zusammenhang ebenfalls erforderlich.

Für die von den öRE mit der Entsorgung von herrenlosen Abfällen beauftragten kommunalen Abfallwirtschaftsunternehmen besteht die Gefahr, dass für den Abtransport der Abfälle aus den Wäldern weitere Spezialtechnik u. a. für unwegsames Gelände angeschafft sowie zusätzliches geschultes Personal eingestellt werden muss. Dies wird sich letztendlich auf die Preisgestaltung der Unternehmen und damit auch auf die Abfallgebühren negativ auswirken.

Zu § 8 (Entsorgungssatzung)

Die Formulierung einer „schonende(n) Bereitstellung zur Abholung und zur Anlieferung von Sperrmüll“ in der Entsorgungssatzung lehnen wir ab.

Durch intensive Öffentlichkeitsarbeit werden die Bürgerinnen und Bürger animiert, nur Dinge dem Sperrmüll zu überlassen, die nicht mehr werthaltig oder gebrauchsfähig sind. Die Erfahrung der beauftragten kommunalen Abfallwirtschaftsbetriebe (und somit auch der öRE) ist, dass sich ein wesentlicher Mehrwert aus einer schonenden Sperrmüllsammlung nicht zu einem logistisch, personell und letztlich finanziell vertretbaren Aufwand erzielen lässt. Die flächendeckende Sperrmüllsammlung im Holsystem erfolgt deshalb regelmäßig mit Pressmüllfahrzeugen. Bei Abgabe von Sperrmüll auf den Wertstoffhöfen können ggf. werthaltige Einzelstücke für eine Wiederverwendung oder Verwertung von den Wertstoffhofmitarbeitern separiert werden.

Wie die Pflicht des öRE aus § 20 Abs. 2 Nr. 7 KrWG erfüllt wird, sollte dem jeweiligen öRE und seiner Entsorgungsorganisation überlassen werden.

VKU-Ansprechpartner:

Julian Büche
Geschäftsführer Landesgruppe Berlin-Brandenburg
Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Telefon: +49 30 58580-471
Mobil: +49 170 8580-478
E-Mail: bueche@vku.de